

Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024

Name: Jennifer Kern-Karrer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte hiermit meine Bedenken und Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf für das neue Hundehaltegesetz einbringen. Ich bin mit Hunden aufgewachsen und habe seit Jahren auch eigene Hunde und möchte hier vor allem Realitätsbeispiele einbringen, da ich das Gefühl habe, dass beim Aufsetzen dieses Gesetzestextes nur der Idealfall – ich bekomme meinen Hund als Welpen von einem Züchter und habe dann Zeit ihn richtig zu sozialisieren und auf die Auflagen vorzubereiten – behandelt wird.

Zuallererst möchte ich anmerken, dass ich denke, dass so, wie der Gesetzesentwurf geschrieben ist, es zu einer höheren Zahl an Abgaben und Abnahmen kommen wird und man hier bereits im Vorfeld die Tierheiminfrastrukturen und Budgets für solche Einrichtungen erhöhen sollte.

Nun möchte ich einzeln auf die Punkte eingehen, die sich im neuen Hundegesetz geändert haben: Unter IV. der Kostenabschätzung werden die Kosten für den Alltagstauglichkeitstest auf unter 50€ beziffert. Nachdem die Verordnung für diesen Alltagstauglichkeitstest noch nicht vorliegt ist hier eine Kostenabschätzung noch nicht machbar. Wenn man im Internet recherchiert findet man zum Beispiel in der Hundeschule animal-train (https://www.animal-train.at/hat/?fbclid=IwAR1BZrQONBNDvLGoyuqeQb00P455Ze0SP7MwtO0K-PZ9xDq32Kg8WJz0D7A_aem_AURmhdTguMF7-r-IZfNWowGnjc5TU232Sp62zzXwb8KzZwMjl7-7GUh90RgtUSGB4K3KrIIzI9gg74n2mkGpvj-K), dass sich die Kosten eines solchen Kurses plus Prüfung auf 345 € belaufen. Da ich bezweifle, dass man eine solche Prüfung ohne Besuchen eines Kurses nicht ablegen werden kann, sind die Kosten viel höher anzusetzen. Die Alltagssituationen, die die Verordnung festlegen wird, werden keine Alltagssituationen für alle Hundehalter sein (z.B.: ich gehe nur im Naturschutzgebiet vor der Tür spazieren – Fußgängerzonen, Scooter, Radfahrer etc sind hier Exoten). Sollten dann noch Fähigkeiten wie Sitz, Platz, Fuß, Bleib hinzukommen, wird diese Prüfung, zumindest für Hunde, die man noch nicht im Welpenalter bekommen hat, innerhalb von 4 Monaten nicht machbar sein. Gerade bei Hunden aus Tierschutz oder Tierheimen, brauchen diese Tiere erst einmal ein paar Wochen, wenn nicht sogar Monate, um sich an die Umwelt und ihren Menschen zu gewöhnen. Sie hier dann sofort in eine Hundeschule zu schleppen, wo das Mensch-Hundegespann sich noch nicht einmal richtig ausbilden hat können, ist meiner Meinung nach, kontraproduktiv.

§4, Abs.2 erwähnt Menschen mit Behinderung und dass diese besondere Prüfungsaufgaben bekommen. In keinem Satz dieses Gesetzesentwurfes wird auf Hunde mit Behinderung eingegangen (z.B.: blind, taub, querschnittsgelähmt). Für sie sollte eine Sonderregelung gelten, weil es hier schwieriger ist, Fähigkeiten zu trainieren und zu üben – 4 Monate sind hier erst recht nicht ausreichend. Weiters würde mich interessieren: Da die Verordnung der Alltagstauglichkeitsprüfung in späteren Stadien erst ausgearbeitet werden soll – kann man hier dann als Normalbürger auch eine Stellungnahme abgeben, ob diese Verordnung Sinn macht, oder muss man dort mit dieser leben?

§5 erwähnt als Vorbild die Gesetze der großen Hunde der Länder NRW und Brandenburg. Erstens, nur weil es solch ein Gesetz bereits gibt, heißt nicht, dass dieses gut ist. Zweitens, gibt es in diesen Ländern zwar die 40/20 Regel, jedoch wird hier kein Alltagstauglichkeitstest vorgeschrieben, so wie er in OÖ erbracht werden soll. Weiters möchte ich noch dazu sagen, dass 40 cm für mich nicht als großer Hund gilt. Wenn man recherchiert, findet man als Schwellenwert meist 60 cm. Ich bitte hier die entsprechenden „Experten“ sich Hunde mit 40 cm Widerristhöhe vorführen zu lassen und wirklich objektiv zu betrachten, ob diese auch wirklich „groß“ sind.

Weiters wurde erläutert: „Der Umgang mit großen Hunden erfordert daher eine durch sachkundige Haltung geprägte frühe Sozialisation und konsequente Erziehung, was zukünftig durch die

Alltagstauglichkeitsprüfung kontrolliert werden kann.“

Eine frühe Sozialisation ist nicht immer möglich, vorallem wenn Tiere von Tierschutz oder Tierheimen übernommen werden. Bezogen auf konsequente Erziehung ist hier auch nicht weiter ausgeführt was das heißen kann. Bei der Hundevermittlung der Pfotenhilfe Lochen, die ja von manchen Regierungsmitgliedern (zB. Rauch) hochgelobt wird, steht als Voraussetzung „Den Hund einfach Hund sein lassen, er zeigt uns ohnehin was er will und nicht will, wenn wir uns aufmerksam mit ihm beschäftigen“. Konsequente Erziehung ist bis zu einem gewissen Grad ein subjektives Thema. Einige wollen, dass ihr Hund ein Vorzeigehund ist und Sitz, Platz, Steh, Fuß, Kunststücke etc kann und für andere ist es schon ausreichend, wenn er kommt, wenn man ihn ruft und er nicht an der Leine zerrt. Hier sehe ich bis zu einem gewissen Grad auch einen Eingriff in mein Persönlichkeitsrecht, wenn mir vorgeschrieben wird, was ein „guter Hund“ zu tun und lassen hat. Zu Abs. 2 ist die Bestätigung eines Tierarztes über die Größe des Hundes für JEDEN zu erbringen. Hier werden sich die Tierärzte bestimmt freuen, wenn sie nochmal zusätzlich Geld machen können. Vielleicht wäre es hier eine bessere Lösung, dass man einen Gemeindemitarbeiter abstellt, der, bezahlt von der Hundesteuer, diese Abmessungen machen darf. *Sarkasmus Ende* Aber natürlich auch hier eine tolle Steuereinnahmequelle...

§6, Abs. 2 – die Maulkorbpflicht für die Hunde aus Abs. 1 ist für mich ein alle „Kampfhunde“ über einen Kamm scheren, die keine wissenschaftliche Basis aufweist. Maulkorb ist wie die FFP2 Maskenpflicht während Corona. Wir alle waren froh, diese nicht mehr tragen zu müssen. Alle Hunde der Rasseliste zu diesem zwangszuerteilen ist nicht in Ordnung. Hier handelt man definitiv nicht für das Wohl des Tieres, weil das die Lebensqualität des Tieres beeinträchtigt. Maulkorbpflicht wo notwendig aber nicht pauschal für alle.

In der Beschreibung zu §7 Abs. 1 steht „Ausdrücklich festgehalten wird, dass für das Vorliegen einer Auffälligkeit nicht relevant und daher nicht darauf abzustellen ist, wo ein die Auffälligkeit eines Hundes verursachender Vorfall passiert ist.“

Hier sehe ich durchaus eine Relevanz, ob der Bissvorfall auf dem eigenen Grundstück stattgefunden hat und sich das Opfer selbst einer Straftat straffällig gemacht hat. Stichwort Besitzstörungsklage. In meinem Fall wurde mein Hund provoziert, indem diese Person plötzlich unangekündigt auf dem Grundstück stand und sich mein Hund erschrocken und gezwickt hat. Die Dame hat dann eine Anzeige wegen schwerer Körperverletzung gemacht, weil sich die Wunde (die man nach dem Vorfall noch nicht gesehen hat) entzündete und intensiver behandelt werden musste. – Als Anmerkung: Mein Hund (Dackelterriermischung) wurde bei der Gemeinde als auffälliger Hund eingestuft und hat auch den erweiterten Sachkundenachweis bereits bestanden und liegt bei der Gemeinde auf. Falls hier also jemand glaubt, ich gebe zu einen gefährlichen Hund zu haben und man müsse einschreiten.

In den Beschreibungen zu §7 steht:

„Abs. 2 verpflichtet die Gemeinde, bei Vorliegen konkreter Umstände bescheidmäßig festzustellen, dass ein Hund auffällig ist. In diesem Bescheid sind der Hundehalterin oder dem Hundehalter gleichzeitig die Maßnahmen gemäß Abs. 5 und 6 und die Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten gemäß § 9 Abs. 3 vorzuschreiben. Die bescheidmäßige Vorschreibung der Maßnahmen gemäß Abs. 5 und 6 und der Leinen- und Maulkorbpflicht hat aber insofern nur deklarativen Charakter, als sich die Pflicht zur Erfüllung der Abs. 5 und 6 (also der Vorlage des Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und des Nachweises der Absolvierung einer Zusatzausbildung) und der Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten gemäß § 9 Abs. 3 bereits direkt aus dem Gesetz ergibt.

Die Behörde hat in der Folge die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 5 und 6 zu überwachen. Die Nichteinhaltung der Maßnahmen gemäß Abs. 5 und 6 stellt einen Grund für die bescheidmäßige Untersagung der Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 dar.“

Diesen Text kann ich im eigentlichen Entwurf nicht finden. Jedoch möchte ich anmerken:

Was ist, wenn man dem Hund den Maulkorb nur kurz entfernt, weil er vielleicht nicht ordentlich sitzt? Zählt dies schon als Verstoß und führt zum allgemeinen Hundehalteverbot. Warum diese vielleicht „blöde“ Frage: Manche Tierschutzbeauftragte sind vielleicht nicht wirklich im Stande Sachverhalte richtig zu beurteilen. Selten sind diese Menschen Tierärzte/Hundetrainer etc. In meiner Gemeinde war es eine Zeit lang der Standesbeamte, der meines Wissens keine Qualifikationen in diesem Bereich vorweisen konnte. Wenn diese Gemeindemitarbeiter schon so schwerwiegende Entscheidungen treffen können, sollten sie Qualifikationen und Zusatzausbildungen vorweisen können, damit auch sie die notwendige „Sachkunde“, die auch Hundebesitzer vorweisen müssen, vorlegen können.

Zu Abs. 9 - Es steht außer Frage, dass ein resultierender Tod tragisch ist. Jedoch sollte hier die Zeit zwischen Hundebiss und eintreten des Todes ebenfalls in Betracht gezogen werden und ob es der Biss Primärer oder sekundärer Auslöser des Todes war – z.B.: Blutvergiftung nach Hundebiss.

§9 Abs. 7 - In der Bestimmung steht eine Leinenlänge von 1,5m. Diese Länge ist meines Erachtens nicht ausreichend um dem Hund seinen Drang des Schnüffels oder ähnliches ordentlich nachgehen zu können.

§9 Abs. 8 - Wie bereits vorher erwähnt, finde ich einen Hund mit 40 cm Widerristhöhe nicht als großen Hund. Wie machen es dann professionelle Hundesitter, die durchaus die Fähigkeit haben mit mehreren „großen“ Hunden spazieren zu gehen? Greift man hier in ihre Berufstätigkeit ein? Warum wird einem hier abgesprochen mit mehr als 2 „großen“ Hunden spazieren zu gehen. Gibt es hier die Möglichkeit einer Befreiung? Wenn ich mit 3 Dackel spazieren gehe und die sich verheddern, kann dieser Dackel (laut Bissvorfallstatistik) ebenfalls wieder jemanden beißen. Wenn sich der Biss dann entzündet und eitert ist das auch wieder Verdacht auf schwere Körperverletzung.

Im nächsten Punkt möchte ich auf die mögliche Belästigung von Mensch und Tier eingehen, die sowohl in § 10 und § 11 behandelt wird, sowie deren Folgen. Hundegebell ist schon seit jeher bei vielen ein großer Streitpunkt in der Nachbarschaft. Manchmal ist schon ein einziger Beller Auslöser von Diskussionen und Streitigkeiten. Diese Thematik auch in das Hundehaltergesetz aufzunehmen und als mögliches Resultat sogar ein Hundehalterverbot einzuführen finde ich drastisch. Solange nicht festgestellt werden kann, dass das Hundegebell auf inadäquate Hundehaltung rückzuführen ist, sollte das nie ein Grund sein, einen Hund abzunehmen oder ein generelles Hundehalterverbot auszusprechen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass Nachbarn nicht immer die Wahrheit sagen und dann behaupten den Hund mehrere Stunden auf die Terrasse gesperrt zu haben und damit drohen den Amtstierarzt anzurufen. Bei näherer Rückfrage hat sich dann herausgestellt, dass einem nicht das Tierwohl am Herzen lag, sondern der Geduldsfaden gerissen ist, und das Gebell auf die Nerven ging. Ich habe einen Zwergspitz, der sehr eigen ist. Wenn man ihn in den Garten lässt und ihn nicht sofort wieder hereinlässt, bzw. nicht mit ihm draußen bleibt, nach 1 min spätestens zum Bellen anfängt. Das heißt aber keineswegs, dass er bei mir inadäquat gehalten wird. Wenn man den Gesetzestext jetzt so stehen lässt, könnten meine Nachbarn aber so lange klagen, bis sie vielleicht doch in irgendeiner Instanz Recht bekommen, sodass mir die Hunde abgenommen werden und sie Ruhe haben.

Beispielsweise steht in §11, dass bei Beschwerden es keine Aufschiebung gibt – hier kann es durchaus sein, dass der Hund bereits weitervermittelt wurde, bevor dem Einspruch überhaupt Recht gegeben wird. Hier sehe ich die zuständigen Behörden in der Verantwortung abzuwiegen, ob es nicht dem Hunde zugutekommt, wenn man ihn bis zur Rechtsprechung nicht doch bei den Besitzern lässt (z.B.: Bei Lärmbelästigung oder „kleinen“ Verletzungen, die sich erst im Nachhinein entzündet haben)

§84 StGB - schwer verletzt bedeutet „Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit“. Ich habe nun in keiner Weise vor das StGB umzuschreiben – ich möchte hier nur darauf hinweisen, dass auch eine kleine Schnappwunde an einer blöden Stelle sich durchaus entzünden und eitern kann und das zu einer längeren Krankschreibung führen kann. Hier ist es durchaus abhängig, wie das menschliche Immunsystem darauf reagiert. Ich persönlich reagiere gar nicht auf Katzenkratzer, -bisse, Hunde“bisse“ etc. Andere Personen in meinem Familienkreis reagieren sofort und in einem Extremfall kam es schon vor, dass es im KH ausgespült werden musste und dort bei der Reinigung ein Nerv durchtrennt wurde, was zu einem Krankenstand von mehreren Monaten führte – ursächlich wäre aber der Hundebiss gewesen, obwohl das Krankenhaus bei der Versorgung dann einen Fehler gemacht hat.

Dies würde also dann sofort zu einem Halteverbot führen.

§12 Abs. 5 – In den Erklärungen wurde festgehalten, dass nicht mehr gewünscht wird, dass Hunde in näheren Umkreis/Familienkreis des vorherigen Hundehalters abgenommen wird, da man nicht möchte, dass der Hundehalter seinen Hund noch sehen kann. Ich bin mir nicht sicher, ob das rechtlich so in Ordnung ist und das kein Einschnitt in mein eigenes Recht ist. Und ist es hier nicht im Sinne des Hundes, dass er eventuell zu Personen kommen kann, die er schon kennt, wenn er schon von seinem gewohnten Umfeld herausgerissen wird.

Zu §14 steht in den Erklärungen zu Beginn des Dokuments, dass verschuldensunabhängig die Kosten für die Unterbringung des abgenommenen Hundes der Hundehalter zu zahlen hat. wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Hund unrechtmäßig abgenommen wurde, muss der Besitzer trotzdem für die Kosten aufkommen, obwohl er die Abnahme nicht verschuldet hat? Auf die Gefahr hin mich zu wiederholen – bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, kann sich durchaus bei einem Einspruch ergeben, dass die Abnahme nicht rechtmäßig war.

In §23 steht, dass eine Übergangsfrist von 1 Monat für das Gewöhnen an einen Maulkorb ausreichend ist. Diese Frist ist meiner Meinung nach zu kurz gesetzt.

